

Ort, Datum:  
Salzburg, 22.4.2021

Zahl:  
405-9/959/1/3-2021

Betreff:  
AB AA, geb ac, LL;  
Salzburger Sozialunterstützungsgesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Birgit Mitterhumer-Zehetner über die Beschwerde von AB AA, geb ac, AD, LL, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 8.2.2021, Zahl xxx,

### zu R e c h t:

- I. Gemäß § 28 VwGGV wird die Beschwerde als **unbegründet abgewiesen**.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 8.2.2021, Zahl xxx, wurde dem Beschwerdeführer auf Grund seines Antrages vom 2.2.2021 für den Monat März 2021 eine Geldleistung nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz in der Höhe von € 707,67 zuerkannt.

Aus dem dem Bescheid angeschlossenen Berechnungsbogen ergibt sich, dass für den Beschwerdeführer ein anrechenbarer Lebensunterhalt in der Höhe von € 569,68 sowie anrechenbare Wohnkosten in der Höhe von € 137,99 berücksichtigt wurden, sodass sich die

spruchgemäße Geldleistung errechnet. Ein Zuschlag in der Höhe von 18 % des monatlichen Richtsatzes für die Hilfe für den Lebensunterhalt wurde nicht gewährt.

Dagegen hat der Beschwerdeführer fristgerecht mit Eingabe vom 15.2.2021 das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass es für den Bundesgrundsatzgesetzgeber jedenfalls ausreichend sei, wenn ein Feststellungsbescheid vorliege. Es müsse kein Behindertenpass beantragt werden. Es reiche, wenn die Voraussetzungen auf Beantragung eines Behindertenpasses vorliegen würden. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg möge die grundlegende Fragestellung klären, ob es für den Zuschlag ausreichend sei, wenn ein Feststellungsbescheid auf Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten beim Sozialamt vorliegt.

Die belangte Behörde hat die zitierte Beschwerdeschrift mitsamt dem dazugehörigen Verwaltungsakt mit Schreiben vom 16.2.2021 dem erkennenden Gericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die vorliegende Entscheidung konnte ohne Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung ergehen. Zum einen hat keine der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, nämlich weder der Beschwerdeführer noch die belangte Behörde, die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung beantragt. Zum anderen kann gemäß § 24 Abs 4 VwGVG selbst ungeachtet eines entsprechenden Parteienantrages von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Nach höchstgerichtlicher Judikatur besteht demnach keine unbedingte Verhandlungspflicht, wenn ausschließlich Rechtsfragen zur Beurteilung anstehen, keine Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen sind und Tatsachenfeststellungen nicht bestritten wurden (vgl VwGH vom 30.12.2020, Ra 2018/07/0385). Zumal im vorliegenden Fall die ausschließlich zu beurteilende Rechtsfrage in Bezug auf die Gewährung des Zuschlages für Personen mit Behinderungen gemäß § 10 Abs 2 Z 2 SUG keine besonders komplexe Rechtsfrage darstellt, konnte die vorliegende Entscheidung ohne Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung ergehen (vgl VwGH vom 25.2.2020, Ro 2019/03/0029).

Nachstehender

### **Sachverhalt**

wird als erwiesen festgestellt und der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt:

Der am ac geborene Beschwerdeführer bezieht seit Jahren Bedarfsorientierte Mindestsicherung und lebt in einer Mietwohnung in LL.

Mit Bescheid des Sozialministerium Service, Landesstelle Salzburg, vom 11.5.2016, wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 16.2.2016 dem Kreis der begünstigten Behinderten gemäß §§ 2 und 14 Behinderteneinstellungsgesetz angehört. Der Grad der Behinderung beträgt 50 %.

Mit Eingabe vom 2.2.2021 beantragte der Beschwerdeführer die Weitergewährung der Sozialunterstützung für März 2021. In der Folge erging der angefochtene Bescheid.

Zur

### **B e w e i s w ü r d i g u n g**

ist auszuführen, dass sich die obigen Feststellungen aus dem vorgelegten Verwaltungsakt unstrittig ergeben haben.

In

### **r e c h t l i c h e r W ü r d i g u n g**

des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich:

Die maßgeblichen Bestimmungen im vorliegenden Fall lauten wie folgt:

#### § 10 Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (SUG) - monatliche Höchstsätze für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf

(1) Der monatliche Richtsatz für die Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf bemisst sich nach dem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende und beträgt:

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende .....100 %;
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
  - a) pro leistungsberechtigter Person .....70 %
  - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person ..45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht .....21 %.

(2) Zusätzlich zum Richtsatz des Abs 1 sind folgende Zuschläge zu gewähren:

1. für Alleinerziehende zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes
  - a) für die erste minderjährige Person .....12 %
  - b) für die zweite minderjährige Person ..... 9 %
  - c) für die dritte minderjährige Person ..... 6 %
  - d) für jede weitere minderjährige Person ..... 3 %;
2. für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen (§ 40 Abs 1 und 2 BBG) zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes pro Person..... 18 %.

(3) Die Richtsätze nach Abs 1 und die Zuschläge gemäß Abs 2 gebühren zwölfmal pro Jahr.

(4) Die nach Abs 1 Z 2 gebührenden Richtsätze sind rechnerisch gleichmäßig auf alle volljährigen leistungsberechtigten Personen in der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen.

(5) Die Summe der monatlichen Geldleistungen, die volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft beziehen können, ist mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Im Fall einer Überschreitung sind die Geldleistungen aller volljährigen Personen einer Haushaltsgemeinschaft anteilig prozentuell so zu kürzen, dass ihre Summe 175 % ergibt, wobei eine Kürzung auf unter 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht in Betracht kommt. Die Differenz zu den Richtsätzen gemäß Abs 1 ist nach der prozentuellen Kürzung Hilfesuchenden, die unter § 8 Abs 4 fallen, zuzuschlagen.

(6) Zuschläge gemäß Abs 2 sowie ein Freibetrag nach § 6 Abs 3 werden den berechtigten Personen nach der Kürzung gemäß Abs 5 zugeschlagen und unterliegen nicht der Aufteilung gemäß Abs 4.

(7) Die Landesregierung hat für jedes Jahr die zur Anwendung kommenden Richtsatz-Beträge gemäß Abs 1 und Abs 2 im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Anpassungen werden zum selben Termin vorgenommen, wie die Anpassungen der Ausgleichszulagenrichtsätze. Kaufmännische Rundungen auf volle 10 Cent-Beträge sind zulässig.

#### § 40 Bundesbehindertengesetz (BBG) - Behindertenpass

(1) Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpaß auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören.

(2) Behinderten Menschen, die nicht dem im Abs. 1 angeführten Personenkreis angehören, ist ein Behindertenpaß auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist.

Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich zum Bezug von Leistungen der Sozialunterstützung anspruchsberechtigt ist. Strittig ist ausschließlich die Frage, ob auch ein Zuschlag für Personen mit Behinderungen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes in der Höhe von 18 % gemäß § 10 Abs 2 Z 2 SUG zuzuerkennen ist.

§ 10 Abs 2 Z 2 SUG enthält zwar keine Definition für die Wortfolge "Personen mit Behinderungen", wird aber mit dem Klammersausdruck "§ 40 Abs 1 und 2 BBG" konkretisiert.

Die einschlägigen Gesetzesmaterialien zu § 10 Abs 2 Z 2 SUG (Blg LT 16. GP: RV 109, 3. Sess) lauten:

*"In der Z 2 ist für minderjährige und volljährige Personen mit Behinderungen ein Zuschlag in der Höhe von 18 % des Richtsatzes gemäß Abs 1 Z 1 zur Unterstützung des Lebensunterhaltes vorgesehen. Auch dieser Zuschlag soll den besonderen Bedürfnissen und Lebensumständen dieser Personengruppe Rechnung tragen. Bei der Frage, welchen Personen ein Zuschlag nach Abs 2 Z 2 zu gewähren ist, ist § 40 BBG zu beachten."*

Gemäß § 40 Abs 1 BBG ist behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn überdies einer der in den Z 1 bis 5 genannten Voraussetzungen - eine davon ist nach Z 5 die Angehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes - vorliegt. Die Ausstellung eines Behindertenpasses setzt demnach jedenfalls einen Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % voraus (vgl VwGH vom 21.9.2010, 2007/11/0228; 27.5.2014, Ro 214/11/0041). Für die Ausstellung eines Behindertenpasses ist daher gemäß § 40 Abs 1 BBG neben den formalen

Erfordernissen ein Grad der Behinderung in der Höhe von zumindest 50 % Voraussetzung.

Sowohl der Gesetzestext im § 10 Abs 2 Z 2 SUG weist auf § 40 BBG hin als auch die diesbezüglichen Erläuterungen, wonach bei der Frage, welchen Personen ein Zuschlag nach Abs 2 Z 2 zu gewähren ist, § 40 BBG zu beachten ist. Für das erkennende Gericht ist die Bestimmung eindeutig und zweifelsfrei, sodass die Vorlage eines Behindertenpasses für die Zuerkennung eines Zuschlages gemäß § 10 Abs 2 Z 2 SUG die formale Voraussetzung darstellt und sich der Begriff der Behinderung dabei nach § 40 Abs. 1 und 2 BBG richtet. Für das erkennende Gericht ist dies auch konsequent, weil begünstigte Behinderte im Sinne des § 14 Behinderteneinstellungsgesetz, zu denen auch der Beschwerdeführer zählt, nur eine von mehreren in § 40 BBG genannten Personengruppen ist, die Anspruch auf einen Behindertenpass haben und den Hilfesuchenden in Bezug auf persönliche Umstände, die einen gegenüber dem Richtsatz erhöhten Bedarf begründen könnten, eine besondere Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes trifft, da er über seine Situation am besten Bescheid weiß und die Behörde von sich aus nicht zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes in der Lage ist (vgl VwGH vom 14.3.2008, 2003/10/0270; 29.2.2012, 2011/10/0101).

Aus der Zusammenschau der Bestimmung des § 10 Abs 2 Z 2 SUG, den erläuternden Bemerkungen sowie der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht, dass das Vorliegen einer Behinderung durch Vorlage eines Behindertenpasses im Sinn des § 40 BBG nachzuweisen ist.

Wenn - wie im Beschwerdefall - ein Nachweis nach § 40 BBG fehlt, gehört der begünstigt Behinderte nicht zu den Personen mit Behinderungen gemäß § 10 Abs 2 Z 2 SUG, sodass der Zuschlag nicht zu gewähren ist. Der belangten Behörde ist somit nicht entgegenzutreten, wenn sie den Zuschlag für Personen mit Behinderungen nicht gewährte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.